

Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Ingenieurinformatik
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172) und § 1 Allgemeiner Teil Masterprüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Teil A MPO) vom 04. Juli 2017 (VkBl. 90/2017) hat der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften am xx.xx.2020 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1
Art und Profil

Der Masterstudiengang Ingenieurinformatik ist ein konsekutiver fachübergreifender anwendungsorientierter Studiengang.

§ 2
Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit insgesamt 90 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsumfang der oder des Studierenden von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Das Studium gliedert sich nach Anlage 1 in zwei Theoriesemester und in die Masterarbeit mit Kolloquium.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst fünf Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 LP sowie acht Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 LP.
- (4) Das Wahlpflichtangebot wird durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegt und kann unter Berücksichtigung von Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung aktualisiert werden. Das jeweilige aktuelle Angebot wird an geeigneter Stelle rechtzeitig vor Beginn des Semesters veröffentlicht.

Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können nach § 11 Absatz 1 Teil A MPO durch andere Wahlpflichtmodule desselben Bereiches ersetzt werden.

§ 4
Studium in Teilzeit

- (1) Das Studium oder eine Studienphase kann auf Antrag in Teilzeit absolviert werden (Teilzeitstudium).
- (2) Ein Teilzeitstudium muss jeweils für zwei aufeinander folgende Semester beantragt und durchgeführt werden. Zwei Teilzeitsemester werden als ein Fachsemester angerechnet. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn des ersten Teilzeitsemesters einzureichen.
- (3) In jedem Semester eines Teilzeitstudiums können maximal 15 LP erbracht werden. Die Zulassung zum Teilzeitstudium erlischt, wenn darüber hinaus Leistungspunkte erworben

werden. Die Beschränkung auf 15 LP gilt nur für neu zu absolvierende Module. Wiederholungsprüfungen aus vorherigen Semestern zählen nicht dazu.

- (4) Während der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Studium in Teilzeit ausgeschlossen.
- (5) Ein Studium in Teilzeit ist nicht als Parallelstudium möglich.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Für die Lehrveranstaltung „Labor (L)“, die als Experimentelle Arbeit im Sinne des Teils A MPO gilt, besteht eine Anwesenheitspflicht, die sich aus den Lernzielen ergibt, die in den Prüfungsanforderungen der Module begründet ist.
- (2) Die Modalitäten der Anwesenheitspflicht werden zum Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die prüfungsberechtigte Lehrende bzw. der prüfungsberechtigte Lehrende gibt bekannt, ob und in welcher Form Ersatzleistungen, die gewährleisten, dass das Lernziel doch noch erreicht wird, zum Ausgleich der Fehltermine erbracht werden können. Kann die Anwesenheitspflicht aus triftigen Gründen nicht erfüllt werden, so wird die Zulassung zur Prüfung hiervon nicht berührt.

§ 6

Module, Prüfungsformen und -umfang

- (1) Modulbezeichnungen mit Form und Umfang der Prüfungen, empfohlener Zuordnung zu den jeweiligen Semestern sowie Anzahl der Leistungspunkte ergeben sich aus dem Modulkatalog in den Anlagen 1 und 2.
- (2) Prüfungsleistungen werden benotet und nach § 10 Teil A MPO bewertet. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Von der Anmeldung zu einer Prüfung können Studierende im Erstversuch durch Nichterscheinen zurücktreten.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester möglich. § 13 Abs. 2, Satz 2 und 3 Teil A MPO gilt entsprechend.

§ 7

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 50 Leistungspunkte aus den Theoriesemestern nachweist.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission im Einzelfall die Bearbeitungszeit auf 6 Monate verlängern.
- (3) Die Masterarbeit muss eine etwa halbseitige Zusammenfassung mit dem Titel und Autor auf einem gesonderten Blatt enthalten. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form abzugeben. Die elektronische Form muss geeignet sein, dass sie zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendet werden kann.

§ 8

Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als Mittelwert aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten aller Module.

§ 9
Masterurkunde und Masterzeugnis

Auf Wunsch erhalten Absolventinnen und Absolventen eine Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.

ENTWURF

Anlage 1: Modulkatalog

Masterstudiengang Ingenieurinformatik

Modul	Fachsemester SWS			Fachsemester LP			PL oder SL (§7 MPO Teil A)	Prüfungsform (§8 MPO Teil A)
	1. V/L ¹	2. V/L ¹	3. V/L ¹	1. V/L ¹	2. V/L ¹	3. V/L ¹		
Numerische Mathematik	4/0		ABSCHLUSSEMESTER	5			PL	K 1,5 o. andere ²
Ingenieurwissenschaftliche Applikationen	4/0			5			PL	K 1,5 o. andere ²
Wissenschaftliches Arbeiten	4/0			5			PL	K 1,5 o. andere ²
Algorithmen und Datenstrukturen		4/0			5		PL	K 1,5 o. andere ²
Technische Wahlpflicht	12	20		15	25		siehe Liste	siehe Liste
Masterarbeit mit Kolloquium						30	PL	MA
Summen	24	24		30	30	30		

¹⁾ Anwesenheitspflicht gem. § 5

Anlage 2: Musterliste der Wahlpflichtmodule im Modulkatalog gem. Anlage 1

Die Liste kann entsprechend §3 Absatz 4 durch Beschluss des Fachbereichsrates aktualisiert werden.

Wahlpflichtmodul	SWS V/L ¹	LP V/L ¹	PL/SL (§7 MPO Teil A)	Prüfungsform (§8 MPO Teil A)
Software Engineering	2/2	2,5/2,5	PL und SL	K 1,5 o. andere ² und EA
Systems Engineering	4/0	5	PL	K 1,5 o. andere ²
Agile Produktentwicklung	2/2	2,5/2,5	PL und SL	K 1,5 o. andere ² und EA
Computersicherheit	4/0	5	PL	K 1,5 o. andere ²
Sicherheitskritische Systeme	4/0	5	PL	K 1,5 o. andere ²
Data Science	2/2	2,5/2,5	PL und SL	K 1,5 o. andere ² und EA
Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen	2/2	2,5/2,5	PL und SL	K 1,5 o. andere ² und EA
Rechner- und Netzwerkarchitektur	2/2	2,5/2,5	PL und SL	K 1,5 o. andere ² und EA
Parallele Programmierung	2/2	2,5/2,5	PL und SL	K 1,5 o. andere ² und EA
Objektorientierte Programmierung - Vertiefung	2/2	2,5/2,5	PL und SL	K 1,5 o. andere ² und EA
Real Time Computing	2/2	2,5/2,5	PL und SL	K 1,5 o. andere ² und EA
Netzwerkprogrammierung	2/2	2,5/2,5	PL und SL	K 1,5 o. andere ² und EA
Systemprogrammierung	2/2	2,5/2,5	PL und SL	K 1,5 o. andere ² und EA

¹⁾ Anwesenheitspflicht gem. § 5

²⁾ Prüfungsformen, die sich aus MPO Teil A §8 Abs. 1 ergeben:

- Hausarbeit
- Entwurf
- Referat
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
- Test am Rechner
- Arbeitsmappe
- Projektbericht
- Praxisbericht
- Berufspraktische Übung
- Kursarbeit

Bedeutung der Abkürzungen (alphabetisch):

EA	Experimentelle Arbeit
K#	Klausur, # bezeichnet die Dauer der Klausur in Stunden
L	Laborarbeit / Praktikum mit Anwesenheitspflicht gem. § 5
LP	Leistungspunkte
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung

ENTWURF